



# Österreichischer Judoverband Austrian Judo Federation

www.oejv.com

**Bundesligakommission**  
e-mail: judobundesliga@oejv.com

## Durchführungsbestimmung für die Damen Judo-Bundesliga



gültig ab der Saison 2016/2017

# Inhalt

## Inhalt

1	Allgemeines .....	4
2	Bezeichnung .....	4
3	Zuständigkeit.....	4
4	Anzahl der Mannschaften.....	4
5	Nennung .....	4
6	Teilnahmeberechtigung .....	4
7	Gebührenregelung.....	5
	7.1. Teilnahmegebühr .....	5
	7.2. Kampfrichtergebühren .....	5
8	Austragungsmodus.....	5
	8.1. Ligabegegnung.....	5
	8.2. Gewichtsklassen.....	5
	8.3. Wertungen .....	6
	8.3.1 Unterbewertungspunkte Einzelkampf.....	6
	8.3.2 Einzelsiegpunkte im Rahmen einer Ligabegegnung .....	6
	8.3.3 Tabellenpunkte einer Ligabegegnung .....	6
	8.3.4 Tabellenstand .....	6
	8.3.5 Siegerermittlung im Rahmen der Finalveranstaltung .....	6
9	Austragungsform.....	6
	9.1. Grunddurchgang.....	6
	9.2. Finalveranstaltung - „FINAL FOUR der Damen Judo-Bundesliga“ .....	7
10	Zeitpläne .....	7
	10.1. Zeitplan einer Ligabegegnung .....	7
	10.2. Zeitplan einer Doppelrunde .....	8
	10.3. Mehrfachbegegnungen .....	8
	10.4. Zeitplan der Finalveranstaltung (FINAL FOUR) .....	8
11	Startberechtigung .....	8
	11.1. Allgemeines .....	8
	11.2. Startberechtigte Jahrgänge .....	8
	11.3. Startberechtigung von Lizenzkämpferinnen.....	9
	11.3.1 Generelles.....	9
	11.3.2 Sonderbestimmung für lange in Österreich lebende Ausländerinnen (Lizenz B) 9	
	11.4. Mannschaftsmeldung und Kontrolle der Startberechtigung .....	9
	11.4.1 Nennung der Kämpferinnen vor der ersten Runde .....	9
	11.4.2 Nachnennung von Kämpferinnen während der Saison .....	9
	11.4.3 Nachnennung von Kämpferinnen für das FINAL FOUR .....	9
	11.5. Kontrolle der Startberechtigung im Rahmen der Abwaage .....	9
12	Durchführung einer Ligabegegnung .....	10
	12.1. Wettkampfkleidung .....	10
	12.2. Wettkampffläche.....	10
	12.3. Waage .....	10
	12.4. Registriergeräte für die Kampfbewertung (Anzeigetafel).....	11
	12.5. CARE-System.....	11
	12.6. Zeitnehmung und Listenführung .....	11



12.7.	Anwesenheitspflicht eines Arztes während des Wettkampfes.....	11
12.8.	Dopingkontrollen.....	11
13	Kampfgericht.....	11
14	Auszeichnung.....	12
15	Termine und Fristen .....	12
15.1.	Einteilung und Termine der Ligabegegnungen.....	12
15.2.	Bundesligasitzung .....	12
15.3.	Rückzug aus der Damen Judo-Bundesliga.....	12
15.4.	Vereinswettkampftermin .....	12
15.4.1	Wettkampftermine der Heimbegegnungen.....	12
15.4.2	Änderung des Wettkampftermins .....	12
15.5.	Finalveranstaltung (FINAL FOUR) .....	12
15.6.	Verschiebungen .....	13
16	Berichterstattung.....	13
17	Wettkampfgemeinschaften .....	13
18	Vergehen und Sanktionen .....	13
18.1.	Nicht besetzte Gewichtsklassen .....	13
18.2.	Verstoß gegen die Lizenzbestimmungen.....	14
18.3.	Nichtantreten.....	14
18.3.1	Vorrunde .....	14
18.3.2	Wiederholungsfall Vorrunde .....	14
18.3.3	Finalveranstaltung FINAL FOUR .....	14
18.4.	Ausstieg aus der Bundesliga .....	14
18.5.	Verzögerungen .....	14
18.6.	Beleidigung des Kampfgerichts bzw. der Offiziellen.....	14
18.7.	Störung der Veranstaltung durch das Publikum.....	14
18.8.	Falsche Farbe Judogis .....	15
18.9.	Sonstige Versäumnisse .....	15
18.10.	Offizieller Beobachter der BLK.....	15
18.11.	Direkt Hansokumake.....	15
18.12.	Entscheidungen über Sanktionen .....	15
18.13.	Verjährung .....	16
19	Proteste.....	16
20	Schlussbestimmung.....	16



# 1 Allgemeines

Die Durchführungsbestimmungen für die Damen Judo-Bundesliga regeln die Organisation, den Austragungsmodus, die Termine und die Sonderfragen der Damen Judo-Bundesliga. Die Damen Judo-Bundesliga ist ein "Amateurbewerb", stellt die höchste Wettkampfklasse für Frauenmannschaften im ÖJV dar und dient somit zur Ermittlung des Österreichischen Meisters (gegebenenfalls des Staatsmeisters) der Frauenmannschaften.

In allen Fällen, die nicht ausdrücklich in diesem Reglement enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Wettkampfordnung sowie der Meldeordnung des ÖJV. Die Einzelkämpfe werden nach den in Österreich gültigen Wettkampffregeln durchgeführt.

Die Damen Judo-Bundesliga wird dem Schuljahr folgend abgehalten. Als Saison für die Damen Judo-Bundesliga wird der Zeitraum 1. August bis 31. Juli festgelegt. Sollten zum Jahreswechsel Änderungen bei den Wettkampffregeln oder Ordnungen des ÖJV in Kraft treten, entscheidet die BLK in welchem Zeitraum die jeweilige Änderung für die Damen Judo-Bundesliga gilt.

## 2 Bezeichnung

Die höchste Wettkampfklasse des Frauenmannschaftsbewerbes im ÖJV führt die Bezeichnung: Damen Judo-Bundesliga

Im Falle eines Ligasponsors kann der Name der Liga jederzeit erweitert werden.



## 3 Zuständigkeit

Gemäß dem Beschluss der Generalversammlung des ÖJV (1983) ist das ÖDK das zuständige Organ für die Bundesligabewerbe. Für den laufenden Betrieb der Bundesligabewerbe, für die Einhaltung dieser Bestimmung, sowie für die Behandlung aller Streitfragen und Proteste wird vom ÖDK ein Ausschuss namens Bundesligakommission gebildet, welcher in allen Fragen der Bundesliga eigenständig und verbindlich entscheidet. Die Bundesligakommission (BLK) besteht aus dem zuständigen Vizepräsidenten im ÖJV Vorstand, einem Vertreter der Mannschaften, einem Vertreter des Kampfrichterreferates, sowie zwei Vertretern, welche durch das ÖDK nominiert werden und von denen zumindest einer Jurist sein sollte. Ein Mitglied der BLK wird als Hauptansprechpartner für die Damen Judo-Bundesliga nominiert. Anfragen, Beschwerden, o.ä. sind schriftlich an das Büro des ÖJV zu richten, welches diese Anliegen der BLK zur Behandlung weiterleitet.



## 4 Anzahl der Mannschaften

Die Damen Judo-Bundesliga besteht aus mindestens sechs und maximal neun Mannschaften.

## 5 Nennung

Die verbindliche Nennung für die ersten Saison 2016/2017 muss schriftlich mittels offiziellem Anmeldeformular bis spätestens 31. August 2016 über die Landesverbände beim ÖJV eingehen. Für die weiteren Saisonen ist keine gesonderte Nennung für die Bundesligabewerbe notwendig. Alle Vereine, die aufgrund der Durchführungsbestimmungen für das Folgejahr qualifiziert sind (siehe Punkt 0.) gelten als genannt.



## 6 Teilnahmeberechtigung

Grundsätzlich ist die Damen Judo-Bundesliga offen für alle österreichischen Vereine. Sollten mehr als neun Mannschaften genannt werden, legt die BLK die Teilnahmeberechtigung auf Basis der Ergebnisse der letzten Jahre fest.

Für die weiteren Saisonen können die Meister der Landesligen sowie von den Landes-Dankkollegien gemeldete Vereine, im Rahmen eines Aufstiegsturniers die Aufsteiger in die Damen Judo-Bundesliga ermitteln. Bei diesem Aufstiegsturnier kann auch der Letztplatzierte der Damen Judo-Bundesliga teilnehmen und so seinen Verbleib in der Damen Judo-Bundesliga sichern. Sollten keine Vereine am Aufstieg in die Damen Judo-Bundesliga interessiert sein, kann der Letztplatzierte in der Damen



Judo-Bundesliga bleiben. Es können so viele Vereine in die Damen Judo-Bundesliga aufsteigen, bis die maximale Teilnehmerzahl von neun erreicht ist.

## 7 Gebührenregelung

### 7.1. Teilnahmegebühr

Die jährliche Teilnahmegebühr in Höhe von € 300,00 muss bis spätestens 31. August (Ende der Nennfrist) am Konto des ÖJV einlangen. Sollte die Teilnahmegebühr nach Einmahlung bis zur gesetzten Nachfrist nicht am Konto des ÖJV eingelangt sein, ist der Punkt „Ausscheiden aus den Bundesligabewerben während der Saison“ (siehe 18.4) sinngemäß anzuwenden. Die Teilnahmegebühr kann von der BLK jährlich angepasst werden.

### 7.2. Kampfrichtergebühren

Zusätzlich zur Teilnahmegebühr hat jeder Verein pro Heimbegegnung einen Pauschalbetrag für die Entschädigung der Kampfrichter an den ÖJV zu entrichten. Dieser Betrag wird von der BLK auf Basis der tatsächlichen Kosten des Vorjahres/Vorsaison gesondert bekannt gegeben.

Jeder der drei eingeteilten Kampfrichter einer Ligabegegnung erhält dann vom ÖJV Fahrtkosten sowie ein Honorar. Für die Ermittlung des Fahrtgeldes ist Bahnfahrt 2. Klasse (Hin- und Rückfahrt) vom Wohnsitz zum Veranstaltungsort heranzuziehen. Sollte der Veranstaltungsort mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht erreichbar sein, so hat der Veranstalter nach Vereinbarung für den notwendigen Transfer vom nächstgelegenen Ort mit einem Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel zum Veranstaltungsort zu sorgen. Das Honorar für eine Ligabegegnung beträgt € 90,00. Für eine Doppelrunde (siehe 0) erhalten die drei Kampfrichter, die die Begegnungen leiten, zusätzlich je € 30,00.

Im Falle einer Übernachtung vor Ort wird gegen Vorlage der Originalrechnung ein Nächtigungszuschuss von € 20,00 pro Nacht durch den ÖJV überwiesen.

Die Überweisung an die Kampfrichter erfolgt durch das ÖJV-Büro anhand des Abrechnungsformulars, das der verantwortliche Kampfrichter vollständig und korrekt ausgefüllt an das ÖJV-Büro zu senden hat.



## 8 Austragungsmodus

### 8.1. Ligabegegnung

Die Damen Judo-Bundesliga bestehen aus den Ligabegegnungen der teilnehmenden Mannschaften gemäß der in Punkt 0 dargestellten Austragungsform. Eine Ligabegegnung besteht aus zwei Durchgängen zu je sieben Kämpfen (je einer pro Gewichtsklasse). Das Endresultat einer Ligabegegnung ergibt sich aus der Addition der Einzelergebnisse beider Durchgänge (Wertung siehe 0).



### 8.2. Gewichtsklassen

Die Gewichtsklassen sind:

+44-48 kg, +48-52 kg, +52-57 kg, +57-63 kg, +63-70 kg, +70-78 kg, +78 kg

Die Gewichtstoleranz beträgt 1 kg. Diese Toleranz ist kein Wahlrecht, d.h. beispielsweise ein Judoka mit 63,7kg ist -63kg abgewogen.

Jede Kämpferin kann höchstens 2 Gewichtsklassen über der bei der Abwaage ermittelten Gewichtsklasse antreten. Kämpferinnen, die in der aktuellen Saison 15 oder 16 Jahre alt werden, können nur in ihrer tatsächlichen Gewichtsklasse eingesetzt werden, wobei die Gewichtstoleranz mit einzubeziehen ist (d.h., mit 70,9 kg nur in der Gewichtsklasse -70kg).

Das Wechseln von Kämpferinnen im zweiten Durchgang ist möglich, wobei die Kämpferinnen im zweiten Durchgang auch in einer anderen Gewichtsklasse (entsprechend vorhergehendem Absatz) antreten können.



## 8.3. Wertungen

### 8.3.1 Unterbewertungspunkte Einzelkampf

IPPON, WAZAARI-AWASETE IPPON; FUSEN-GACHI, KIKEN-GACHI, HANSOKUMAKE: 10 Punkte

WAZAARI: 7 Punkte

YUKO: 5 Punkte

SHIDO: 1 Punkt

HIKE-WAKE: 0 Punkte

Unterbewertungspunkte sind nicht addierbar, die Siegerin erhält die ihrer höchsten Wertung entsprechenden Punkte, die Verliererin null Punkte. Für den Fall, dass beide Kämpferinnen zum Teil gleiche Wertungen erzielen, wird die für den Sieg entscheidende höchste Differenzwertung gutgeschrieben.

### 8.3.2 Einzelsiegepunkte im Rahmen einer Ligabegegnung

Für jeden Einzelsieg einer Kämpferin bekommt die Mannschaft einen Siegpunkt gutgeschrieben. Wenn nach Ablauf der regulären Kampfzeit auf der Anzeigetafel Wertungsgleichstand besteht, wird dieser Kampf als HIKI-WAKE gewertet. In diesem Falle erhält keine der Mannschaften einen Siegpunkt gutgeschrieben.

### 8.3.3 Tabellenpunkte einer Ligabegegnung

Die nach Einzelsiegepunkten überlegene Mannschaft erhält zwei Tabellenpunkte. Endet eine Ligabegegnung nach Einzelsiegepunkten unentschieden, so erhält jede Mannschaft einen Tabellenpunkt. Die nach Einzelsiegepunkten unterlegene Mannschaft erhält keinen Tabellenpunkt.

### 8.3.4 Tabellenstand

Für die Erstellung der Tabelle werden die Wertungen in folgender Reihung herangezogen:

1. Anzahl der Tabellenpunkte
2. Anzahl der gewonnen Ligabegegnungen
3. Einzelsiegepunktedifferenz
4. Unterbewertungspunktedifferenz
5. Der direkte Vergleich bis zur Wertungspunktedifferenz

### 8.3.5 Siegerermittlung im Rahmen der Finalveranstaltung

Die Siegerermittlung der Begegnungen im Rahmen der Finalveranstaltung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Anzahl der Einzelsiegepunkte
2. Summe der Unterbewertungspunkte

Ergibt sich am Ende der Begegnung Gleichstand sowohl bei der Anzahl der Einzelsiege als auch bei den Unterbewertungspunkten, werden drei Kämpfe des zweiten Durchganges erneut gekämpft, um den Sieger zu ermitteln. Diese Entscheidungskämpfe werden falls notwendig per "Golden Score" entschieden. Als Entscheidungskämpfe werden als erstes jene Kämpfe herangezogen, die mit "HIKIWAKE" geendet haben. Gibt es mehr als drei Kämpfe, die mit "HIKIWAKE" geendet haben, werden aus diesen Kämpfen drei gelöst. Gibt es weniger als drei Kämpfe, die mit "HIKIWAKE" geendet haben, werden die fehlenden Kämpfe aus den übrigen Kämpfen des zweiten Durchganges gelöst.



## 9 Austragungsform

Die Damen Judo-Bundesliga wird in einem Grunddurchgang und einer Finalveranstaltung ausgetragen.

### 9.1. Grunddurchgang

Die Reihung der Mannschaften wird im Grunddurchgang nach dem Meisterschaftssystem ermittelt. Im Rahmen des Grunddurchganges treffen die Mannschaften einmal aufeinander. Für einen Mannschaftssieg erhält der siegreiche Verein zwei Punkte für die Tabelle, für ein Unentschieden jeder Verein einen Punkt für die Tabelle (siehe 0).

## 9.2. Finalveranstaltung - „FINAL FOUR der Damen Judo-Bundesliga“

Nach dem Grunddurchgang werden Meister und Vizemeister der Damen Judo-Bundesliga im Rahmen des „FINAL FOUR der Damen Judo-Bundesliga“ unter den vier Erstplatzierten des Grunddurchganges ermittelt. Die Finalveranstaltung der Damen Judo-Bundesliga wird im Cupsystem ausgetragen und besteht aus zwei Halbfinale und dem Finale. Sowohl die Halbfinale als auch das Finale werden in jeweils zwei Durchgängen zu sieben Kämpfen ausgetragen. Der Tabellenerste kämpft gegen den Tabellenvierten und der Tabellenzweite gegen den Tabellendritten. Die beiden Sieger der Halbfinale kämpfen anschließend im Finale um den Meistertitel. Die Verlierer der Halbfinale sind ex aequo Dritte.

## 10 Zeitpläne

### 10.1. Zeitplan einer Ligabegegnung

90 Minuten vor Kampfbeginn: Öffnung der Halle/Probewiegen

Spätestens 90 Minuten vor Wettkampfbeginn muss die Halle geöffnet sein und die offizielle Waage für das Probewiegen zur Verfügung stehen.



Ca. 75 - 60 Minuten vor Kampfbeginn: Abnahme der Halle und der Wettkampfausrüstung

Das eingeteilte Kampfgericht oder zumindest ein Mitglied des Kampfgerichtes überprüft die Einhaltung aller Bestimmungen hinsichtlich der Halle und der erforderlichen Ausrüstung (siehe Punkt 12). Werden im Rahmen dieser Überprüfung Mängel festgestellt, hat der austragende Verein ab bekannt werden durch das Kampfgericht eine Stunde Zeit, diese Mängel zu beheben!



60 Minuten bis 30 Minuten vor Kampfbeginn: Abwaage

Die offizielle Abwaage beginnt 60 Minuten vor Kampfbeginn und endet 30 Minuten vor Kampfbeginn. Die Mitglieder des Kampfgerichtes kontrollieren die Startberechtigungen der einzelnen Athletinnen und die weiblichen Mitglieder des Kampfgerichtes nehmen die Abwaage gemäß den Kaderlisten vor. Die Abwaage erfolgt grundsätzlich mannschaftsweise - zuerst die Gastmannschaft, anschließend die Heimmannschaft. Alle Kämpferinnen, die vor Ablauf der Abwaagezeit bei der Waage erscheinen und auf der Kaderliste stehen, werden gewogen und sind startberechtigt.



Ist kein weiblicher Kampfrichter im Kampfgericht, wird die Abwaage in Abstimmung mit den Vereinsverantwortlichen und den Kampfrichtern, von den Mannschaftsführerinnen durchgeführt. Die Kampfrichter prüfen die Anwesenheit sowie die Startberechtigung anhand der Wiegeliste.

Spätestens 20 Minuten vor Kampfbeginn: Kontrolle der Mannschaftsaufstellungen

Das ausgefüllte Formblatt „Mannschaftsaufstellung“ ist durch den jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen unaufgefordert dem Kampfgericht zu übergeben. Das Kampfgericht kontrolliert, ob die Aufstellung den Bestimmungen bzw. der Wiegeliste entspricht. Sollte eine Aufstellung nicht regelkonform sein, wird die Aufstellung an den Vereinsvertreter zur Korrektur zurück gegeben. Sobald beide Aufstellungen für regelkonform befunden sind, können sie dem gegnerischen Verein sowie den Zuschauern zur Kenntnis gebracht werden.



5 Minuten vor Kampfbeginn: Kontrolle der Anwesenheit eines Arztes

Durch das Kampfgericht ist die Anwesenheit eines Arztes gem. 12.7 zu überprüfen.



Auf Wunsch der beiden Vereine kann das Kampfgericht einem vorgezogenen Kampfbeginn zustimmen, wenn sämtliche Vorgaben eingehalten sind (wie beispielsweise Anwesenheit eines Arztes, etc.). Ausgenommen von dieser Regelung ist die letzte Runde, in der alle Begegnungen gleichzeitig stattfinden müssen.



Zwischen den beiden Durchgängen einer Ligabegegnung ist eine Pflichtpause von 15 Minuten einzuhalten. Nach Absprache mit dem Gastverein und dem eingeteilten Kampfgericht kann diese Pause auf maximal 30 Minuten verlängert werden. Das ausgefüllte Formblatt „Mannschaftsaufstellung“ für den zweiten Durchgang ist spätestens zehn Minuten vor Ende der

Pflichtpause vom Mannschaftsverantwortlichen unaufgefordert dem Kampfgericht zu übergeben. Die Aufstellung wird vom Kampfgericht kontrolliert, ob die Aufstellung den Bestimmungen bzw. der Wiegeliste entspricht. Sollte eine Aufstellung nicht regelkonform sein, wird die Aufstellung an den Vereinsvertreter zur Korrektur zurück gegeben. Sobald beide Aufstellungen für regelkonform befunden sind, können sie dem gegnerischen Verein sowie den Zuschauern zur Kenntnis gebracht werden.

## 10.2. Zeitplan einer Doppelrunde

Vereine, die mit je einer Mannschaft an der 1. oder 2. Bundesliga und der Damen Judo-Bundesliga teilnehmen, haben das Recht, die Begegnungen der beiden Mannschaften im Rahmen einer Doppelrunde auszutragen. Für so eine Doppelrunde wird vom Kampfrichterreferenten ein Kampfgericht, bestehend aus drei Kampfrichtern eingeteilt. Dieses Kampfgericht leitet beide Begegnungen.

Zeitplan Doppelrunde:

Abwaage Damen BL: 16:00 - 16:30

Wettkampfbeginn Damen BL: 17:00

Abwaage 1. od. 2. BL: 18:30 - 19:00

Wettkampfbeginn 1./2. BL: 19:30



Die BLK kann diese Regelung im Falle organisatorischer Mängel für den betreffenden Verein jederzeit zurückziehen.



## 10.3. Mehrfachbegegnungen

Die BLK kann auch sogenannte Mehrfachbegegnungen genehmigen. Unter Mehrfachbegegnung versteht man die Abhaltung der Ligabegegnungen zwischen drei Mannschaften an einem Tag und Ort. Bei Mehrfachbegegnungen werden zuerst die beiden Gastmannschaften gewogen und anschließend die Heimmannschaft.

Die erste Begegnung findet zwischen den beiden Gastmannschaften statt, wobei die mit der niedrigeren Auslosungsnummer erstaufgerufen wird. Jene Mannschaft mit der niedrigeren Auslosungsnummer wird auch zuerst gegen die Heimmannschaft antreten.



## 10.4. Zeitplan der Finalveranstaltung (FINAL FOUR)

Die Finalveranstaltung muss im organisatorischen Bereich der Wertigkeit einer Österreichischen Meisterschaft entsprechen. Das Durchführungsprogramm ist vom austragenden Verein mit der BLK abzuklären und von dieser zu genehmigen.



# 11 Startberechtigung

## 11.1. Allgemeines

Startberechtigt für eine Vereinsmannschaft sind alle JUDOKA, die im Besitz eines gültigen JUDO-Passes/Judocard für die beiden Kalenderjahre der Saison sind, und die den Anforderungen der Meldeordnung des ÖJV sowie diesen Durchführungsbestimmungen entsprechen. Eine Kämpferin darf aber innerhalb einer Saison nur für einen Ligaverein (im Falle von Lizenzkämpferinnen B und E nur für ein Team) in der Damen Judo-Bundesliga des ÖJV an den Start gehen.



## 11.2. Startberechtigte Jahrgänge

Es sind ausnahmslos weibliche Judoka startberechtigt, die in der laufenden Saison (1. August - 31. Juli) zumindest das 15. Lebensjahr vollenden. Kämpferinnen der Altersklasse U18 haben ein ärztliches Attest lt. gültiger Wettkampfordnung vorzuweisen.





## 11.3. Startberechtigung von Lizenzkämpferinnen

### 11.3.1 Generelles

Pro Durchgang sind drei Lizenzkämpferinnen pro Mannschaft startberechtigt. Diese Kämpferinnen müssen im Besitz einer gültigen Lizenz B oder E des ÖJV für diesen Verein, für die aktuelle Saison und für den Bewerb sein.

### 11.3.2 Sonderbestimmung für lange in Österreich lebende Ausländerinnen (Lizenz B)

Ausgenommen von den in Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. genannten Beschränkungen sind Judoka ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die bereits seit mindestens 7 Jahren durchgehend und auch laufend ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Österreich haben (vorzulegen ist der Melderegisterauszug) sowie für 7 vorangegangene Jahre die Jahresmarken/Judocard bezogen haben. Diese Judoka müssen zwar auch für die laufende Saison die Lizenz B lösen (außer die Lizenz B wurde bereits unbefristet vergeben - siehe Meldeordnung), zählen aber nicht als Lizenzkämpferinnen und werden behandelt wie Inländerinnen.

Judoka gemäß dieser Bestimmung werden in der Kaderliste gesondert ausgewiesen. Im Falle des Einsatzes solcher Kämpferinnen muss insgesamt gelten, dass mindestens 4 der 7 eingesetzten Judokas eines Durchganges Österreicherinnen sein müssen.



## 11.4. Mannschaftsmeldung und Kontrolle der Startberechtigung

Die Kontrolle der Startberechtigung erfolgt durch das Büro des ÖJV. Alle startberechtigten Kämpferinnen werden in einer Kaderliste geführt, welche den Kampfrichtern und den Vereinen vor jeder Ligarunde aktuell zur Verfügung gestellt wird. Bei der jeweiligen Ligabegegnung können nur Kämpferinnen eingesetzt werden, die auf der aktuellen Kaderliste stehen. Für die Aufnahme einer Kämpferin in die Kaderliste wird folgendes Nenn-Prozedere festgelegt:



### 11.4.1 Nennung der Kämpferinnen vor der ersten Runde

Jeder Verein muss bis spätestens 10 Tage vor der ersten Runde (Dienstag, 24:00) seine Kämpferinnen nennen (Name, JAMA-Nummer), damit eine ordnungsgemäße Überprüfung der Startgenehmigung im Büro des ÖJV vorgenommen werden kann. Ein Ansuchen zur Ausstellung einer Lizenz (samt allen erforderlichen Unterlagen) muss ebenfalls bis zur oben genannten Frist vor der ersten Runde im ÖJV einlangen. Für Kämpferinnen der Altersklasse U18 ist das ärztliche Attest beizulegen, falls noch nicht in JAMA eingetragen. Alle Kämpferinnen müssen ihre Nationalität im JAMA vom ÖJV bestätigt haben. Steht eine Kämpferin nicht auf der Kaderliste ist der Einsatz dieser Kämpferin ausgeschlossen.



### 11.4.2 Nachnennung von Kämpferinnen während der Saison

Nach der ersten Runde kann jeder Verein immer bis spätestens 10 Tage vor einer Ligarunde (Dienstag, 24:00) Kämpferinnen nachmelden. Ein Ansuchen zur Ausstellung einer Lizenz (samt allen erforderlichen Unterlagen) muss ebenfalls bis zu dieser Frist im Büro des ÖJV einlangen. Stellt der ÖJV die Startberechtigung fest, wird die Kaderliste um diese Kämpferin erweitert.



### 11.4.3 Nachnennung von Kämpferinnen für das FINAL FOUR

Für das Final Four können bis spätestens 10 Tage vor dem Final Four (Mittwoch, 24:00) Kämpferinnen nachgemeldet werden.



## 11.5. Kontrolle der Startberechtigung im Rahmen der Abwaage

Immer donnerstags vor einer Ligarunde werden vom Büro des ÖJV die aktuellen Kaderlisten an alle Bundesligavereine und die Kampfrichter versendet. Das eingeteilte Kampfgericht hat dann für die Ligabegegnung Ausdrucke von beiden Mannschaften mitzubringen. Bei der Abwaage stellen die Kampfrichter die Identität jeder Kämpferin mittels Judopass/Judocard oder amtlichem Lichtbildausweis fest (Führerschein, Personalausweis, Reisepass), und kontrollieren, ob diese auf der aktuellen Kaderliste steht und somit startberechtigt ist. Jeder Judoka muss auf Verlangen des Kampfgerichts einen der oben genannten Ausweise vorweisen können. Kann die Identität eines Judoka nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist ein Einsatz nicht möglich!



Anschließend tragen die Kampfrichter die Gewichtsklasse gemäß dem ermittelten Gewicht in die Kaderliste ein. Abschließend ist die Kaderliste von den Kampfrichtern mit dem aktuellen Datum zu versehen und zu unterschreiben. Weiters muss der verantwortliche Betreuer die Kaderliste unterschreiben. Steht eine Athletin nicht auf der Mannschaftsliste, ist der Einsatz dieser Kämpferin ausgeschlossen.

Sollte die Abwaage aufgrund einer fehlenden Waage erst verspätet möglich sein, ist durch das Kampfgericht zum Ende der offiziellen Abwaage (30 Minuten vor dem Wettkampfbeginn) die Anwesenheit und die Startberechtigung der Kämpferin durch namentlichen Aufruf zu überprüfen und in die Kaderliste einzutragen. Kämpferinnen, die zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend sind, dürfen in dieser Ligabegegnung nicht eingesetzt werden und müssen gestrichen werden. Sobald die Waage vorhanden ist, werden beide Mannschaften gemäß der kontrollierten Mannschaftsliste gewogen (zuerst Gastmannschaft, dann Heimmannschaft). Anschließend ist möglichst rasch mit den Kämpfen zu beginnen.

## 12 Durchführung einer Ligabegegnung

Der gastgebende Verein hat dafür zu sorgen, dass eine bestimmungsgemäße und ungestörte Durchführung der Wettkämpfe gewährleistet ist. Der gastgebende Verein hat für jede Heimbegegnung einen verantwortlichen Funktionär zu nennen, der als Ansprechpartner für das Kampfgericht fungiert und für die Umsetzung der Bestimmungen verantwortlich ist. Sollte nach abgelaufener Frist zur Behebung eines Mangels die Nachbesserung nicht erfolgt sein, so hat die Begegnung „unter Protest“ ausgetragen zu werden (ausgenommen bei groben Sicherheitsmängeln).

Protestbegegnungen müssen von der BLK innerhalb von zehn Tagen, spätestens jedoch einen Tag vor dem nächsten Ligatermin behandelt werden.

Folgende Durchführungserfordernisse sind verpflichtend:

### 12.1. Wettkampfkleidung

Die Heimmannschaft kann die Farbe der Judogi frei wählen und hat die gewählten Farben (Hose und Jacke) bis spätestens 31. August bekannt zu geben. Auf Basis dieser Farbe wird von der BLK festgelegt, in welcher Farbe die Gastmannschaft anzutreten hat (in jedem Fall müssen die Jacken unterschiedliche Farben haben). Alle Kämpferinnen einer Mannschaft müssen Judogi derselben Farbe tragen.

Die Judogi müssen den aktuellen Regeln entsprechen. Für die Feststellung der regelkonformen Größe muss der austragende Verein das offizielle Messgerät der IJF (SOKUTEIKI) zur Verfügung stellen. Tritt eine Kämpferin mit einem nicht regelkonformen Judogi an, ist diese mit direktem HANSOKUMAKE zu bestrafen.

### 12.2. Wettkampffläche

Eine Ligabegegnung kann nur in einer Halle stattfinden, wo folgendes gewährleistet ist: Für die Kämpfe sind eine Kampffläche von mindestens 7 x 7 Metern und eine Sicherheitsfläche von mindestens 3 Metern Breite Pflicht. ZUSÄTZLICH muss ein Mindestabstand zur Matte von mindestens 0,5 Metern eingehalten werden (gilt gemäß WKO für alle österreichischen Meisterschaften). Auf der Sicherheitsfläche (3m) und dem Sicherheitsabstand (0,5m) dürfen keine Gegenstände wie Anzeigetafel, Werbebanner, etc. stehen und sich zu keinem Zeitpunkt Betreuer, Kämpferinnen oder andere Personen aufhalten.

Grenzfälle werden von der BLK beurteilt.

### 12.3. Waage

Zur Durchführung der Abwaage können entweder geeichte Dezimal- oder Laufgewichtswaagen oder elektronische Waagen mit mindestens einer Dezimalstelle verwendet werden. Der austragende Verein hat zusätzlich zur offiziellen Waage auch eine Ersatzwaage bereit zu halten.



## 12.4. Registriergeräte für die Kampfbewertung (Anzeigetafel)

Für die Anzeige der Wertungen sowie für die Wettkampfzeit muss eine elektronische Anzeigetafel (inkl. akustischem Zeitsignal) verwendet werden, die von einer geschulten Person bedient werden muss.

## 12.5. CARE-System

Für das Kampfgericht ist durch den Verein zumindest ein CARE-System zur Verfügung zu stellen (Equipment und ein Filmer pro Kamera). Der Laptop ist am offiziellen Tisch zu platzieren, und die Kamera nach Möglichkeit auf der gegenüberliegenden Seite des offiziellen Tisches. Der veranstaltende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass sich zu keinem Zeitpunkt Personen hinter dem offiziellen Tisch aufhalten.

## 12.6. Zeitnehmung und Listenführung

Zusätzlich zur elektronischen Anzeigetafel sind zumindest zwei Stoppuhren als Reserve bereit zu halten. Ein Listenführer ist Pflicht, wobei der aktuelle, vom ÖJV zur Verfügung gestellte Wettkampfbericht zu verwenden ist. Zusätzlich zur Listenführung am offiziellen Wettkampfbericht müssen die Ergebnisse laufend in JAMA eingetragen werden (Internetverbindung muss vorhanden sein).

## 12.7. Anwesenheitspflicht eines Arztes während des Wettkampfes

Der gastgebende Verein hat entsprechend dem internationalen Reglement für die Anwesenheit eines Arztes zu sorgen. Der Arzt hat sich beim Kampfgericht auszuweisen (z.B.: Arztausweis) und ist vom Kampfgericht über die Vorgangsweise der Behandlung/Versorgung auf der Matte zu informieren.

## 12.8. Dopingkontrollen

Dopingkontrollen können durch die NADA unangekündigt durchgeführt werden und müssen auf dem Bericht des Kampfgerichts vermerkt werden. Wird eine Sportlerin im Rahmen einer Ligabegegnung einer Dopingkontrolle unterzogen und ist das Ergebnis positiv, wird ihr Einzelergebnis aus der Mannschaftswertung gestrichen und ihrer Gegnerin ein Kampfpunkt (10 Unterbewertungspunkte) gutgeschrieben. Wird das positive Ergebnis erst nach einer oder mehreren Runden bekannt, werden alle Einzelkämpfe ab Durchführung der Kontrolle gestrichen und den Gegnerinnen ein Kampfpunkt (10 Unterbewertungspunkte) gutgeschrieben. Die Kosten der Dopingkontrolle sind in einem positiven Fall von der Sportlerin oder dessen Verein zu bezahlen (A - und ev. B - Probe).

# 13 Kampfgericht

Für jede Ligabegegnung nominiert das Kampfrichterreferat des ÖDK ein neutrales Kampfgericht, welches die Wettkampfleitung einer Ligabegegnung inne hat, und für die Einhaltung aller Bestimmungen verantwortlich ist. Die eingeteilten Kampfgerichte werden gemeinsam mit den Kaderlisten veröffentlicht.

Tritt der Fall ein, dass nur einer der eingeteilten Kampfrichter zur festgelegten Zeit am Veranstaltungsort anwesend ist, oder dass nur ein anderer lizenziertes Kampfgericht vor Ort ist (mind. Bundeskampfrichter), ist die Ligarundenbegegnung durchzuführen. Der Tatbestand ist auf dem Wettkampfbericht einzutragen.

Tritt der Fall ein, dass keiner der drei eingeteilten Kampfrichter und auch kein anderer lizenziertes Kampfgericht zur festgesetzten Zeit (eine Stunde vor Kampfbeginn - siehe Punkt 7) am Veranstaltungsort anwesend ist, muss eine Stunde gewartet werden. Wenn die Kampfrichter eintreffen, werden beide Mannschaften gewogen und danach wird umgehend mit den Kämpfen begonnen.



## 14 Auszeichnung

Der Sieger der Damen Judo-Bundesliga erhält den Titel „Meister der Damen Judo-Bundesliga 20xx/yy“ (Österreichischer Meister der Frauenmannschaften) und entsprechende Medaillen, sowie einen Ehrenpreis des ÖJV.

Der Zweitplatzierte der Bundesliga und die beiden Drittplatzierten erhalten Meisterschaftsmedaillen.

Die klassierten Vereine erhalten für alle im Laufe der Saison eingesetzten Kämpferinnen und zwei Trainer/innen eine Medaille, wobei für zehn Medaillen pro Mannschaft der ÖJV die Kosten übernimmt. Die Kosten für die weiteren Medaillen werden den Vereinen in Rechnung gestellt.

## 15 Termine und Fristen

### 15.1. Einteilung und Termine der Ligabegegnungen

Bis spätestens 15. September erstellt die BLK die Einteilung der Ligabegegnungen und legt die Termine für den Herbst fest. Die Termine für das Frühjahr (inkl. Final Four) werden bis spätestens 10. Dezember festgelegt und veröffentlicht. Grundsätzlich wird darauf geachtet, dass das Heimrecht der Begegnungen im Vergleich zur Vorsaison umgedreht ist. Weiters wird auch die Reihenfolge der Begegnungen angepasst. Die Termine der Ligarunden werden in Abstimmung mit den Sportverantwortlichen des ÖJV vorgenommen, um Kollisionen mit internationalen Events nach Möglichkeit zu vermeiden.



### 15.2. Bundesligasitzung

Einmal jährlich findet die Bundesligasitzung gemeinsam mit den Vertretern der Herren Bundesliga statt.



### 15.3. Rückzug aus der Damen Judo-Bundesliga

Um eine zeitgerechte Planung der Bundesligabewerbe gewährleisten zu können, muss ein allfälliger Rückzug aus der Damen Judo-Bundesliga für das Folgejahr bis spätestens 1 Woche nach der letzten Runde des Grunddurchganges schriftlich bekannt gegeben werden (für Final Four Teilnehmer 1 Woche nach dem Final 4). Jeder andere Ausstieg zieht die in Punkt 18.4 angeführten Sanktionen nach sich.



### 15.4. Vereinswettkampftermin

#### 15.4.1 Wettkampftermine der Heimbegegnungen

Jeder Verein hat für seine Heimbegegnung den exakten Termin (Datum, Uhrzeit Wettkampfbeginn) bis spätestens 20. September (Herbst) bzw. bis 15. Jänner (Frühjahr) bekannt zu geben. Der Termin muss in folgendem Zeitrahmen liegen: Freitag 20:00 Uhr oder Samstag zwischen 17:00 und 20:00 Uhr. Sollte der Gastverein eine Anreise von mehr als 300 km haben, kann der Freitag nur gewählt werden, wenn der Gastverein zustimmt. Weiters ist auch der genaue Ort bekannt zu geben.



#### 15.4.2 Änderung des Wettkampftermins

Nach dem 20. September (bzw. 15. Jänner) kann der Wettkampftermin nicht mehr geändert werden. Der Wettkampfort kann geändert werden, allerdings ist die Gastmannschaft, die BLK und das Büro des ÖJV per E-Mail zu informieren.



### 15.5. Finalveranstaltung (FINAL FOUR)

Die Finalveranstaltung findet im Juni statt und wird von der BLK an einen durchführenden Verein vergeben. Vereine können sich schriftlich um die Austragung des Final Four bewerben. Die

Bewerbung muss den genauen Ort sowie ein Veranstaltungskonzept beinhalten. Details hinsichtlich der Durchführung sowie betreffend Kosten werden vertraglich zwischen dem ÖJV, vertreten durch die BLK und dem veranstaltenden Verein vereinbart.

Nach verbindlicher Zusage der Durchführung der Finalveranstaltung wird bei Rückgabe der Veranstaltung ein Pönale von € 3.000 fällig.

## 15.6. Verschiebungen

Die BLK genehmigt im Ausnahmefall Abweichungen vom regulären Ligarundentermin, welche von zwei Vereinen einvernehmlich im Rahmen der regulären Terminbekanntgabe fristgerecht beantragt werden (20. September für Herbst, 15. Jänner für Frühjahr). Eine Ligabegegnung kann entweder um maximal 1 Woche vorverlegt werden oder so weit nach hinten verlegt werden, dass sie jedenfalls noch vor der im Kalender nachfolgenden Runde stattfindet. Nach dem 20. September bzw. 15. Jänner können solche Anträge nicht berücksichtigt werden.

Die BLK kann eine einzelne Ligabegegnung oder auch eine gesamte Ligarunde verschieben, wenn es außerordentliche Umstände erfordern.

## 16 Berichterstattung

Bei jeder Ligabegegnung ist vor Ort der Wettkampfbericht vollständig auszufüllen und von den drei Kampfrichtern sowie den beiden Mannschaftsverantwortlichen zu unterzeichnen. Der austragende Verein (Heimverein) ist für das Vorhandensein des Formulars verantwortlich. Sämtliche Formulare werden vom ÖJV zur Verfügung gestellt.

Der unterschriebene Wettkampfbericht, die unterschriebenen Kaderlisten sowie die Kampfrichterabrechnung sind vom Kampfgericht innerhalb von 5 Werktagen per Email (Scan) an das Büro des ÖJV zu senden. Sollten am Wettkampfbericht besondere Vorkommnisse vermerkt sein, sind alle Berichte und Listen per Email (Scan) bis Dienstag 12:00 an den ÖJV/BLK zu senden.

Emailadresse für die Berichte: [judobundesliga@oejv.com](mailto:judobundesliga@oejv.com).

Weiters müssen während der Ligabegegnung laufend die Ergebnisse in JAMA eingegeben werden (dafür muss am Wettkampfort eine aufrechte Internetverbindung vorhanden sein). Nach Abschluss der Ligabegegnungen muss das Kampfgericht die Übereinstimmung der Eingabe in JAMA (Anzeige auf Bundesliga-Homepage) mit dem Wettkampfbericht überprüfen.

Zusätzlich zur Ergebnisberichterstattung ist für eine erfolgreiche Pressearbeit auch das Vorhandensein von aktuellen Fotos wichtig. Jeder Heimverein hat daher sicherzustellen, dass unmittelbar nach Ende der Ligabegegnung aktuelle Fotos in druckfähiger Qualität zur Verfügung gestellt werden.

## 17 Wettkampfgemeinschaften

Geht ein teilnahmeberechtigter Ligaverein eine Wettkampfgemeinschaft mit einem anderen Verein ein, so kann der Ligaverein zugunsten der Wettkampfgemeinschaft (wenn diese als neuer Verein gemeldet wird und zum Großteil aus den Ligakämpferinnen des ursprünglichen Ligavereins besteht) auf eine Teilnahme am Ligabewerb verzichten. Ebenso kann eine Wettkampfgemeinschaft, die sich wieder in die beiden Ursprungsvereine auflöst, zugunsten eines dieser beiden Vereine zurücktreten. Alle Abmachungen in diese Richtung haben jedoch schriftlich zu erfolgen und sind der BLK bekannt zu geben.

## 18 Vergehen und Sanktionen

Um einen störungsfreien Verlauf der Ligabegegnungen zu gewährleisten, werden für Vergehen der Vereine, Funktionäre, Sportlerinnen und Zuschauer entsprechende Sanktionen festgelegt. Die Vergehen im Rahmen einer Ligabegegnung sind durch das Kampfgericht im Wettkampfbericht zu vermerken. Sämtliche Vergehen werden von der BLK behandelt und entsprechend dieser Bestimmung sanktioniert.

### 18.1. Nicht besetzte Gewichtsklassen

Vorerst werden nicht besetzte Gewichtsklassen nicht mit Pönale belegt.



## 18.2. Verstoß gegen die Lizenzbestimmungen

Bei einem Verstoß gegen die Lizenzbestimmungen werden die erzielten Punkte, einer im laufenden Bewerb ungerechtfertigt eingesetzten Kämpferin gestrichen und ihrer(n) Gegnerin(nen) jeweils 1 Kampfpunkt (10 Unterbewertungspunkte) gutgeschrieben. Die erforderliche nachträgliche Korrektur der Tabelle bzw. erforderliche nachträgliche Aberkennung der Mannschaftsplatzierung wird von der BLK vorgenommen. Die Mannschaft, die gegen die Lizenzbestimmungen verstößt, hat ein Pönale von € 1.000,00 an den ÖJV zu bezahlen.

## 18.3. Nichtantreten

### 18.3.1 Vorrunde

Erscheint eine Vereinsmannschaft nicht oder sind zum Ende der Abwaage (siehe 10) weniger als fünf Kämpferinnen anwesend, gilt das als „Nichtantreten“.

Die „nichtangetretene“ Vereinsmannschaft hat ein Pönale in der Höhe von € 2.500,- an den ÖJV zu entrichten. Die Ligabegegnung wird mit 14:0 (140:0) strafverifiziert. Der Tatbestand des „Nichtantretens“ ist durch das Kampfgericht am Veranstaltungsort festzustellen und im Bericht festzuhalten. Die anwesende Mannschaft muss gewogen werden.

### 18.3.2 Wiederholungsfall Vorrunde

Tritt eine Vereinsmannschaft zum zweiten Mal im laufenden Bundesligabewerb nicht an, wird sie aus dem Bewerb genommen und alle von dieser Mannschaft ausgetragenen Kämpfe werden gestrichen. In diesem Fall ist ein Pönale von € 3.000,- an den ÖJV zu entrichten und dieser Verein verliert auch die Teilnahmeberechtigung am Bundesligabewerb im Folgejahr.

### 18.3.3 Finalveranstaltung FINAL FOUR

Tritt eine Vereinsmannschaft in der Finalveranstaltung der Damen Judo-Bundesliga nicht an, wird sie nicht klassiert. In diesem Fall ist ein Pönale von € 3.000,00 an den ÖJV zu entrichten.



## 18.4. Ausstieg aus der Bundesliga

Steigt ein Verein mit einer Mannschaft, aus welchen Gründen auch immer, aus dem Bundesligabewerb aus, ist dieser Verein im Folgejahr am Bundesligabewerb nicht teilnahmeberechtigt, und hat ein Pönale von € 3.000,00 zu entrichten. Die Möglichkeit eines sanktionslosen Rückzuges aus der Damen Judo-Bundesliga ist in Punkt 15.3 geregelt.



## 18.5. Verzögerungen

Sollte es zu einer Verzögerung des Kampfbeginns aufgrund von Versäumnissen des austragenden Vereins kommen, kann die BLK eine Strafe je nach Schwere des Versäumnisses von € 200,00 bis € 1.000,00 verhängen.



## 18.6. Beleidigung des Kampfgerichts bzw. der Offiziellen

Für Beschimpfungen, Beleidigungen, obszöne Gesten (o. ä.) durch eine Kämpferin oder einen Vereinsfunktionär kann der Verein mit einer Ordnungsstrafe von € 200,00 bis € 1000,00 belastet werden. In besonders schweren Fällen kann die BLK die betroffene Person von den Ligabegegnungen ausschließen bzw. ein Verfahren nach ÖJV Disziplinarstatut einleiten.

Die BLK kann verhängte Strafen ganz oder teilweise unter Setzung einer Probezeit von bis zu 3 Jahren bedingt nachsehen, wenn anzunehmen ist, dass der sofortige Vollzug der Strafe nicht erforderlich ist, um den Bestraften oder andere vor zukünftigen Vergehen abzuhalten.



## 18.7. Störung der Veranstaltung durch das Publikum

Der Veranstalter hat innerhalb von zehn Minuten für die Wiederherstellung der Ruhe zu sorgen. Ist es nicht möglich, die Veranstaltung ordnungsgemäß fortzusetzen, hat das Kampfgericht das Recht,

die Veranstaltung abubrechen. In diesem Fall wird die Begegnung mit 14:0 (140:0) für die schuldlose Mannschaft gewertet, unabhängig davon wie der Stand zum Zeitpunkt des Abbruches war.

## 18.8. Falsche Farbe Judogis

Sollte ein Team nicht in den zu Saisonbeginn bekannt gegebenen Farben (Heimmannschaft) bzw. in den von der BLK vorgegebenen Farben (Gastmannschaft) antreten, wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe von 500 € belastet.

## 18.9. Sonstige Versäumnisse

Bei allen weiteren Versäumnissen und Vergehen kann die BLK eine Strafe je nach Schwere von bis zu € 1000,00 verhängen.

## 18.10. Offizieller Beobachter der BLK

Bei wiederholten Vorfällen bei einem Verein kann die BLK einen offiziellen Beobachter auf Kosten des Vereines zur nächsten Runde entsenden.

## 18.11. Direkt Hansokumake

Wird in einer Ligabegegnung gegen einen JUDOKA vom Kampfgericht ein direktes HANSOKUMAKE gemäß den gültigen Wettkampfregeln IJF/EJU/ÖJV ausgesprochen, ist wie folgt vorzugehen: Das Kampfgericht hat diese Entscheidung am Wettkampfbericht einzutragen. Der betroffene JUDOKA ist von dieser Ligabegegnung auszuschließen und für zumindest die darauf folgende Ligabegegnung gesperrt (1. und 2. Durchgang). Erfolgt die Verhängung des direkten HANSOKUMAKE bereits im ersten Durchgang der Ligabegegnung, darf der JUDOKA im zweiten Durchgang dieser Ligabegegnung nicht mehr antreten. Das gilt sinngemäß auch für die Finalveranstaltung, das heißt eine Kämpferin, die ein direktes HANSOKUMAKE erhalten hat, darf in der gesamten Finalveranstaltung (Halbfinale und Finale) nicht mehr eingesetzt werden.

In besonders schweren Fällen kann die BLK auch eine Sperre von mehreren Runden aussprechen. Weiters kann die BLK verhängte Strafen ganz oder teilweise unter Setzung einer Probezeit von bis zu 3 Jahren bedingt nachsehen, wenn anzunehmen ist, dass der sofortige Vollzug der Strafe nicht erforderlich ist, um den Bestraften oder andere vor zukünftigen Vergehen abzuhalten.

Keine Sperre wird ausgesprochen, wenn das direkte HANSOKUMAKE wegen (1) „Eintauchen mit dem Kopf in die Tatami bei der Wurfausführung“ (IWKR Artikel 27. b) Nr.32) oder (2) einem zu kleinen Judogi oder (3) wegen Beifassen verhängt wurde.

Wichtig: Der Grund für das direkte HANSOKUMAKE muss am Wettkampfbericht deutlich vermerkt werden!

## 18.12. Entscheidungen über Sanktionen

Da durch die vorgegebenen Ligatermine eine kurzfristige Entscheidung über eventuelle Sanktionen notwendig ist, wird folgende Vorgangsweise festgelegt:

Im Wettkampfbericht werden die Ereignisse vom Kampfgericht schriftlich festgehalten. Der Bericht ist von allen drei Kampfrichtern und von den beiden Vereinsvertretern zu unterschreiben (Bestätigung des Endergebnisses). Alle außergewöhnlichen Vorkommnisse sind durch das Kampfgericht zu vermerken. Sämtliche Vorkommnisse einer Ligabegegnung müssen von der BLK innerhalb von zehn Tagen, aber spätestens einen Tag vor dem nächsten Ligatermin behandelt und entschieden werden. In schwerwiegenden Fällen kann die BLK die Entscheidung an den ÖJV Disziplinarsenat delegieren.

Alle die Bundesligabewerbe betreffende Zahlungen (Ordnungsstrafen, etc.) müssen innerhalb von 14 Tagen ab Entscheidung durch die BLK auf dem Konto des ÖJV einlangen.



## 18.13. Verjährung

Verhängte Sanktionen enden nicht mit Abschluss der jährlichen Ligabewerbe, sondern behalten auch für das Folgejahr ihre Gültigkeit (ab Verkündung der Sanktion). Finanzielle Forderungen aus Sanktionen verjähren nicht.

## 19 Proteste

Gemäß Punkt 3 dieser Bestimmung ist die BLK für alle Belange der Bundesliga zuständig. Gegen Entscheidungen der BLK kann beim ÖDK ein Protest eingelegt werden. Die Protestgebühr für Proteste an das ÖDK beträgt € 1000,00. Bei Einlangen eines Protests an das ÖDK muss der Technische Direktor binnen vier Wochen, jedoch mindestens eine Woche vor dem Ligafinale eine ÖDK Sitzung einberufen, um über die Angelegenheit zu entscheiden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ein Protest beim ÖDK hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich offener Ligarunden. Das heißt der Verein, der einen Protest an das ÖDK einbringt, muss jedenfalls zu den ausstehenden Ligabegegnungen antreten. Ansonsten kommt Punkt 18.3 zur Anwendung.

## 20 Schlussbestimmung

In allen auftretenden Fällen, die nicht ausdrücklich durch diese Durchführungsbestimmung, die Wettkampfordnung, die Wettkampffregeln und die Meldeordnung des ÖJV geregelt sind, entscheidet die BLK.

